



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Konditionen

Zahlungskonditionen: 30 Tage netto. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Bei Neukunden behalten wir uns vor, eine Anzahlung zu erheben. Diese kann in bar oder mittels Banküberweisung erfolgen.

Der Mindestrechnungsbetrag beläuft sich auf CHF 25.00. Rechnungsbeträge unter CHF 25.00 werden aufgerundet.

Die Muldenmiete bis 60 Tage ist in den Muldenpreisen inkludiert.

Überzeit und Nachtarbeit, die auf Veranlassung des Bestellers entstehen, werden gemäss dem jeweiligen gültigen Nebengebührentarif des Transportgewerbeverbandes verrechnet. Arbeitszeiten: Montag-Freitag von 7.00–17.00 Uhr

Wartezeiten berechnen wir mit dem auf der Preisliste aufgeführten Stundenansatz.

Bei Transporten ausserhalb unserer Muldenregion kann ein Zuschlag erhoben werden.

Die Kalkulation der vorliegenden Transportpreise basiert auf dem Treibstoffpreis Stand Januar 2022. Preiserhöhungen über 5% werden angepasst.

Schäden & Haftung

Die Mulden sind Eigentum der J. Grimm AG und dürfen nicht durch Fremdfirmen verschoben werden. Dies gilt auch für jegliches Anheben oder Verschieben durch den Besteller. Die J. Grimm AG lehnt jede Haftung für Fremdverschiebungen ab.

Der Besteller haftet für Schäden durch unsachgemässe Behandlung der Mulden; dies gilt unter anderem für:

- Schäden, die durch das Verstellen oder Beladen der Mulden mit Baumaschinen entstehen.
- Schäden, die durch Verbrennen von Materialien in Mulden oder in deren unmittelbarer Nähe entstehen.
- Farbschäden, verursacht durch ätzende oder säurehaltige Materialien.
- Es ist verboten flüssigen Beton in den Mulden zu entsorgen. Schäden an Mulden, sowie der Mehraufwand für die Reinigung der Mulden werden dem Besteller verrechnet.
- Schlammmulden/Absetzbecken werden durch die J. Grimm AG nur leer transportiert. Der Besteller ist für das Absaugen und die Entsorgung zuständig. Die Reinigung stark verschmutzter Mulden wird dem Besteller nach Aufwand verrechnet.

Zufahrt, Kennzeichnung, Bewilligung

Die freie Zufahrt zum Muldenplatz für das Bringen, Wechseln oder Abholen der Mulde muss durch den Besteller gewährleistet sein. Jegliche Mehraufwendungen werden dem Besteller gemäss Tarif der aktuellen Preisliste verrechnet.

Der Besteller haftet für Schäden, die aufgrund von ungenügender Baustellenordnung oder ungenügender Zufahrt entstehen, wie:

- Schäden, die durch ungenügende Baustellenzufahrten auf Privatgrundstücken oder innerhalb von Baustellen an Mauern, Hauswänden, Hecken, Gartenzäunen oder Autos entstehen. Bei engen Baustellenzufahrten ist der Besteller verpflichtet, den Fahrer rechtzeitig und korrekt einzuweisen und wo nötig eine Hilfsperson zu stellen.

Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz von Mulden ausreicht; auch ist er verpflichtet, den Untergrund mit geeigneten Massnahmen (z.B. Brettunterlage) zu schützen. Der Besteller haftet für Belags- oder Bordsteinschäden infolge Muldenabsetz- oder Aufnahmearbeiten.

Allfällige Schadenersatzforderungen sind innert 5 Arbeitstagen schriftlich zu melden.

Das Signalisieren und Beleuchten der Mulden ist Sache des Bestellers; ebenso das Einholen von Bewilligungen bei Stationierung auf öffentlichem Grund soweit dies notwendig ist. Allenfalls anfallende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Materialien & Überladung

Das Überfüllen oder Überladen der Mulden ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Sämtliche Aufwendungen zur Einhaltung des Strassenverkehrsgesetzes werden dem Besteller belastet.

Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt der Mulde wahrheitsgetreu anzugeben. Sollte sich bei einer Kontrolle herausstellen, dass der Inhalt nicht den Angaben entspricht, haftet der Auftraggeber auch für sämtliche Zusatzkosten, wie eventueller Wiederauflad und die Entsorgung in eine geeignete Verwertungsanlage.

Folgende Materialien gelten als Sonderabfälle und müssen separat entsorgt werden (S) und (ak) gemäss VeVa: (Abfuhr und Entsorgungspreise nach Absprache mit dem Transport- oder Entsorgungsunternehmer) –

- Fleischabfälle, Kadaver usw.
- Flüssige Farb- und Lackreste, Bitumen, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen, Betonzusatzmittel, Klebstoffe, Öle, Fette.
- Giftstoffe, Chemikalien jeglicher Art, explosive und leicht entzündbare Stoffe, Lithium-Ionen Batterien, radioaktiv verseuchte Abfälle, asbesthaltiges Material.
- Kläranlagenrückstände, Russ und Schlacke aus Industrieheizungen
- diese Aufzählung ist nicht abschliessend

Schlussbestimmungen

Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Meilen zuständig. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.

Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Kunde unsere Geschäftsbedingungen, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Kunde unsere Datenschutzrichtlinien, welche unter www.grimm.ch einsehbar sind.